

Niederschrift über die Sitzung 74-12-2013

des Gemeinderates Griesstätt am Mittwoch, 11. Dezember 2013, im Sitzungssaal der Gemeinde Griesstätt.

In öffentlicher Sitzung wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Zustimmung zur Sitzungsniederschrift vom 13.11.2013

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2013 wurde allen Gemeinderatsmitgliedern mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Das Protokoll vom 13.11.2013 wurde vom Gemeinderat mit 11 : 0 Stimmen genehmigt.

2. Bauantrag;

a) Umbau, energetische Sanierung und Dacherneuerung an einem bestehenden Wohnhaus; Abriss eines Schuppens und Neubau von 3 Doppelgaragen mit begrünem Flachdach, 1 Doppelgarage mit Dachterrasse auf dem Grundstück Fl.Nr. 926 und 927 der Gemarkung Holzhausen in 83556 Griesstätt, Untermühle 1

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben mit 11 : 0 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen. Wegen der Zufahrt über das Grundstück Fl.Nr. 932/1 der Gemarkung Holzhausen ist noch ein Nachweis bzgl. eines Geh- und Fahrtrechtes vorzulegen.

b) Neubau eines Stahlbetonbehälters (Güllegrube) Ø 16,00 m auf dem Grundstück Fl.Nr. 462 der Gemarkung Kolbing in 83556 Griesstätt, Bergham 3

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben aufgrund § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit 11 : 0 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen.

3. Antrag auf Vorbescheid;

a) Nutzungsänderung eines Teilbereichs des Gebäudes im EG in eine Radiologie und Einbau einer Hackschnitzelheizung auf dem Grundstück Fl.Nr. 621 und 621/1 der Gemarkung Kolbing in 83556 Griesstätt, Wörlham 6

Der Gemeinderat erteilte dem Vorhaben aufgrund § 35 Abs. 4 Nr. 1 BauGB mit 8 : 3 Stimmen das gemeindliche Einvernehmen. Das Landratsamt wird gebeten, zu prüfen, ob bei einer radiologischen Praxis radioaktive Stoffe verwendet/gelagert werden.

b) Umnutzung eines Klosters in Wohnungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1027 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Altenhohenau 10

Der Gemeinderat lehnte den Vorbescheidsantrag Krikor mit 11 : 0 Stimmen ab, da die Erschließung derzeit insbesondere im Bereich der Kurve Stauffert/Birle nicht gesichert ist. Auch ist der Brandschutz für ein solches Vorhaben derzeit nach Aussage des KBR Ruhsamer nicht durchdacht. Ferner stehen dem Vorhaben wohl Gründe des Denkmalschutzes entgegen.

c) Neubau von vier Doppelhaushälften und einem Einfamilienhaus mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 61/2 bzw. 163/3 der Gemarkung Griesstätt in 83556 Griesstätt, Rainthalstraße

Der Gemeinderat stellte den Antrag auf Vorbescheid einstimmig zurück. Mit dem Landratsamt soll abgeklärt werden, ob sich das Vorhaben auf der Fl.Nr. 61/2 im Innen- oder im Außenbereich befindet. Die Erschließung (Straße, Wasser, Kanal) der Vorhaben auf der Fl.Nr. 61/2 ist derzeit nicht gesichert. Angaben/Unterlagen zur Erschließung fehlen. Außerdem ist die weitere bauliche Entwicklung dieses Bereiches zu überdenken. Durch das geplante Bauvorhaben auf der Fl.Nr. 163/3 ergibt sich verkehrstechnisch ein Nadelöhr.

4. Vollzug des BauGB;

a) 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (Tankstelle); Behandlung der Stellungnahmen aus der (wiederholten) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Feststellungsbeschluss und Beschluss über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat stellte fest, dass gemäß Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13.12.2012, Az. 15 N 08.1561 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013, Az. 4 CN 3.12. in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen aufzuführen sind. Sofern nur die ausgelegten Stellungnahmen zu umweltrelevanten Themen aufgelistet werden, genügt dies nicht den Anforderungen an eine rechtmäßige Bekanntmachung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB.

Um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2013 bis 19.11.2013 wiederholt. Dies wurde mit Aushang vom 10.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss:

Während der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Änderungen des Planentwurfes mit Begründung und Umweltbericht sind nicht veranlasst.

In den Verfahrensvermerken ist die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu ergänzen.

Der Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 20.02.2013 wird hiermit aufgehoben und neu gefasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nimmt die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 29.10.2012 bis 30.11.2012 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nimmt die wiederholte Anhörung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2013 bis 19.11.2013 zur Kenntnis und stellt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Griesstätt einschließlich der am 20.02.2013 beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 11.12.2013 fest.

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Ergänzungen, die keine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erfordern.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen

b) 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Solarpark); Behandlung der Stellungnahmen aus der (wiederholten) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Feststellungsbeschluss und Beschluss über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat stellte fest, dass gemäß Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13.12.2012, Az. 15 N 08.1561 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013, Az. 4 CN 3.12. in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen aufzuführen sind. Sofern nur die ausgelegten Stellungnahmen zu umweltrelevanten Themen aufgelistet werden, genügt dies nicht den Anforderungen an eine rechtmäßige Bekanntmachung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Aufgrund dieser Rechtslage wurde vom Landratsamt Rosenheim mit Schreiben vom 28.06.2013 der Genehmigungsantrag zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zurück gewiesen. Um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2013 bis 19.11.2013 wiederholt. Dies wurde mit Aushang vom 10.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss:

Während der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Änderungen des Planentwurfes mit Begründung und Umweltbericht sind nicht veranlasst.

In den Verfahrensvermerken ist die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu ergänzen.

Der Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 29.04.2013 wird hiermit aufgehoben und neu gefasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nimmt die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2013 bis 22.04.2013 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nimmt die wiederholte Anhörung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2013 bis 19.11.2013 zur Kenntnis und stellt die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Griesstätt einschließlich der am 29.04.2013 beschlossenen Änderungen in der Fassung vom 11.12.2013 fest.

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Ergänzungen, die keine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erfordern.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen

c) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Photovoltaik“; Behandlung der Stellungnahmen aus der (wiederholten) Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie Satzungsbeschluss und Beschluss über die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat stellte fest, dass gemäß Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 13.12.2012, Az. 15 N 08.1561 sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013, Az. 4 CN 3.12. in der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen aufzuführen sind. Sofern nur die ausgelegten Stellungnahmen zu umweltrelevanten Themen aufgelistet werden, genügt dies nicht den Anforderungen an eine rechtmäßige Bekanntmachung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Um der aktuellen Rechtsprechung Rechnung zu tragen, wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2013 bis 19.11.2013 wiederholt. Dies wurde mit Aushang vom 10.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss:

Während der Auslegungsfrist wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Änderungen des Planentwurfes mit Begründung und Umweltbericht sind nicht veranlasst.

In den Verfahrensvermerken ist die Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu ergänzen.

Der Satzungsbeschluss vom 29.04.2013 wird hiermit aufgehoben und neu gefasst.

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nimmt die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2013 bis 22.04.2013 zur Kenntnis.

Der Gemeinderat der Gemeinde Griesstätt nimmt die wiederholte Anhörung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.10.2013 bis 19.11.2013 zur Kenntnis und beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erneuerbare Energien – Photovoltaik“ einschließlich der am 29.04.2013 beschlossenen Änderung in der Fassung vom 11.12.2013 als Satzung.

Die geringfügige Änderung erfordert keine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 Stimmen

5. Satzungsrecht;

a) Änderung der gemeindlichen Hundesteuersatzung zum 01.01.2014

Der Gemeinderat beschloss mit 10 : 1 Stimmen die Anpassung der Hundesteuer an den Landkreisdurchschnitt einschließlich § 12 Ordnungswidrigkeit.

Die neuen Beträge gem. § 5 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Griesstätt betragen ab dem 01.01.2014:

für den ersten Hund	55,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	100,00 Euro
für den ersten Kampfhund	500,00 Euro
weitere Kampfhunde	800,00 Euro

6. Zuschussantrag;

a) Antrag DJK SV Griesstätt auf Platzpflegezuschuss 2013

Der Gemeinderat beschloss mit 11 : 0 Stimmen, dass für 2013 ein Platzpflegezuschuss in Höhe von 5.000,00 € gewährt wird.